

stehenden Form abzuweichen sein möchte; da ich aber anderer Seits den Wunsch des Abg. Eisenstuck vollkommen theile, daß bei einer Frage, die so wesentliche und reizbare Interessen berührt, die Entscheidung nicht unnöthigerweise lange aufgeschoben werde, so dürfte es wohlgethan sein, wenn der Abg. Reiche-Eisenstuck sich mit dem Antrag des D. Schröder einverstande und dann die wichtige Frage, ob eine ausdrückliche Bestimmung des Heimathsgesetzes jetzt im Wegfall gebracht werden solle, einer anderweiten besondern Erwägung unterworfen würde.

Secretair D. Schröder: Ich kann mich des Wortes nunmehr begeben, da ich dasselbe äußern wollte auf den Abg. Reiche-Eisenstuckschen Antrag, was Se. Excellenz der Herr Minister eben gethan hat. Ich glaube, daß mein Antrag der Form mehr angemessen ist, als der Reiche-Eisenstucksche; obgleich im Materiellen ich ganz mit ihm einverstanden bin. Jener Antrag ist lediglich ein Amendement zu dem Gesetze von 1834, das jetzt nicht zur Berathung vorliegt; er trägt lediglich darauf an, daß in dem Gesetze eine Stelle und hier und da ein Wort ausgestrichen werden soll. Ich glaube, das ist in formeller Hinsicht nicht richtig, wogegen mein Antrag völlig dadurch gerechtfertigt ist, daß er an die Stelle der von der Regierung vorgeschlagenen Abänderung gesetzt werden soll.

Abg. Reiche-Eisenstuck: Ich pflege mich immer gern an die Sache zu halten und sehr ungern an die Form. Allein wenn ich mich insoweit mit dem Antrage des D. Schröder, der übrigens noch nicht gestellt und unterstützt war, vereinigt habe, so geschah dies bloß in dieser Beziehung, weil ich glaubte, daß es im Erfolg gleich sei, wenn man auch auf die gravirlichen Worte jenes Gesetzes und deren Entfernung sich beschränkte. Da beide Anträge unterstützt worden sind, ist es mir ganz gleich, ob sich der Abg. D. Schröder mit meinem Antrage in der Form, oder ich mich in der Form mit dem seinigen vereinige, und da es scheint, als wenn man in der Form geneigt sei, meinen Antrag anzugreifen, so bin ich um desto bereitwilliger, mich dem Antrage des D. Schröder anzuschließen.

Präsident D. Haase: Es würde dies zur Folge haben, daß die Discussion sich auf einem allzugroßen Felde bewege. Noch kann die Kammer beschließen, daß dieser Antrag als Petition anzubringen oder zu behandeln und der betreffenden Deputation zur Berichterstattung übergeben werde; ich glaube nicht, daß einer solchen Beschlußnahme der Umstand entgegensteht, daß von Seiten der Kammer der Antrag unterstützt worden. Ich bin genöthigt, den geehrten Abg. um seine Erklärung darauf zu bitten.

Abg. Reiche-Eisenstuck: Ich habe mich in der Form mit dem Schröderschen Antrag vereinigt; es würde also Abstimmung über den Schröderschen Antrag mit dem meinigen zugleich erfolgen.

Präsident D. Haase: Ich habe zu bemerken, daß der Antrag, welchen der D. Schröder gestellt hat und welchem der Abg. Reiche-Eisenstuck beigetreten ist, jedenfalls erst dann zur Abstimmung kommen könnte, wenn, was in dem Gange der

Berhandlungen liegt, das Deputationsgutachten angenommen worden. Indessen ist von allen Seiten die hohe Wichtigkeit des in diesem Antrage aufgestellten ganz neuen Principes so allgemein anerkannt worden, daß es mir am besten zu sein scheint, wenn die Deputation vor allen Dingen diesen Antrag zum Gegenstand ihrer Berathung machte und sodann der Kammer darüber berichtete; in diesem Falle würde die Kammer jetzt die Berathung und Beschlußnahme über den ersten Punkt der Gesetzworlage aussetzen. Auf jeden Fall dürfte dann der gewiß sehr wichtige Antrag mehrseitig und sorgfältiger in Erwägung gezogen werden können, als wenn über denselben jetzt discutirt und sogleich Beschluß darauf gefaßt werden soll. Ich würde es für das Angemessenste halten, die Berathung über diese Paragraphe hier abzubrechen und so lange auszusetzen, bis über den Antrag des D. Schröder und Reiche-Eisenstuck der Kammer die Meinung der Deputation für und wider mitgetheilt worden ist. Sind die Antragsteller damit zufrieden, so würde ich die Kammer fragen, ob sie über den Antrag der Abgg. Reiche-Eisenstuck und D. Schröder, wodurch das Heimathsgesetz in einem Princip, auf welchem es zum Theil beruhte, eine wesentliche Aenderung erleiden würde, vor allen Dingen von der Deputation sich einen nachträglichen Bericht erstatten und dann erst auf die Sache selbst und auf die vorliegende §. zurückkommen wolle. Vorläufig wünschte ich die Ansichten Einzelner aus der Mitte der Kammer darüber zu vernehmen.

Abg. Reiche-Eisenstuck: Ich stelle dahin, ob überhaupt es zweckmäßig ist, die einzelnen Anträge wieder an die Deputation zurück zu verweisen. Wir haben einen Fall schon bei diesem Landtage gehabt, wo die Veranlassung dringend war und nicht der Gegenstand des Antrags vorherzusehen, allein daß mein Antrag jetzt der Deputation zur Begutachtung übergeben werde, das halte ich nicht für dringend nöthig. Es ist dasselbe, was der Abg. Schröder und ich beantragt habe, im Laufe der Discussion vielseitig erwähnt worden. Es ist darüber gesprochen worden, wie gravirlich die Bestimmung der 8. §. im Heimathsgesetze sei, und es sind auch Widerlegungen erfolgt. Es scheint mir nicht nothwendig, erst zur Begutachtung der Deputation einen Antrag zurückzugeben, der im Laufe einer Discussion gestellt worden ist. Wir haben uns der Beschwernlichkeit unterworfen, daß unser Antrag von der Hälfte der Kammermitglieder hat unterstützt werden müssen. Da scheint schon die Kammer ihre Meinung ausgesprochen zu haben, daß man diesen Antrag nicht für so unverständlich finde und einer besondern Berathung durch die Deputation bedürfe.

Präsident D. Haase: Ich will bemerken, daß der Schrödersche Antrag gleich zu Anfang der Berathung über §. 1. gestellt worden, daher nur von einem Viertel der Anwesenden Unterstützung bedurfte.

Abg. v. Thielau: Ich habe noch etwas zu bemerken. Es scheint mir doch, als wenn die Sache von der Art wäre, daß man die Verhandlung über das Deputationsgutachten und die Verweisung des Antrages an die Deputation ganz zu trennen habe. Der Antrag ist eventuell. Wenn also die Deputa-